

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Vorberatung

- Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.
- Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen.
- Der Landkreis weist ortsüblich darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.